



Freiwillige Versicherungen

14

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

INHALT

Weiterversicherung	1
Weiterversicherung für pflegende Angehörige	3
Selbstversicherung für pflegende Angehörige	4
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	5
Selbstversicherung	7
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	9
Nachkauf von Schulzeiten bzw. Nachträgliche Selbstversicherung für Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten	10
Hinweise	11

WEITERVERSICHERUNG

Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern und Versicherungslücken schließen (auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich).

Der Antrag ist **binnen 6 Monaten** nach Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen. Wurden bereits 60 Versicherungsmonate erworben (ausgenommen Monate der Selbstversicherung), kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.

Voraussetzungen

Vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung müssen

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate **oder**
- in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate **oder**
- 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen. Dabei werden auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten berücksichtigt.

Ferner ist das Recht auf Weiterversicherung nach Wegfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gegeben.

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegen-

den Monates und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

In weiterer Folge kann der/die Versicherte bestimmen, welche Monate zu Beitragsmonaten werden sollen.

Die Weiterversicherung **endet**

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zB Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionszuerkennung) oder
- durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates oder
- mit dem Ende des letzten bezahlten Monates, wenn für mehr als 6 aufeinander folgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

Eine beendete Weiterversicherung kann erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. (Ausnahme: es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.)

Kosten und Beitragsentrichtung

Der Beitrag richtet sich nach den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist mit einem **Mindest- bzw. Höchstbetrag** begrenzt. Im **Jahr 2020** beträgt die
Mindestbeitragsgrundlage: EUR 844,50
Höchstbeitragsgrundlage: EUR 6.265,—

Als Beitrag zur Weiterversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu zahlen.

Daher beträgt im **Jahr 2020** der
Mindestbeitrag: EUR 192,55
Höchstbeitrag: EUR 1.428,42

WEITERVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausscheiden, um einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen

- Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- **gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus den Beitragsgrundlagen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.

Im Jahr 2020 beträgt die

Mindestbeitragsgrundlage: EUR 844,50

Höchstbeitragsgrundlage: EUR 6.265,—

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Vor Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Neben der Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeschlossen.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird und spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2020 ein Betrag von EUR 1.922,59.

Liegt neben der Selbstversicherung eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit oder eine andere Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass sie gemeinsam mit der (den) übrigen Beitragsgrundlage(n) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat).

SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Personen, die ein behindertes Kind, **unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2020 ein Betrag von EUR 1.922,59.

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit **ausgeschlossen**, in der jemand

- als Beamter / Beamtin oder ähnlich gesicherter Dienstnehmer / gesicherte Dienstnehmerin beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemaliger Beamter / ehemalige Beamtin diesen bereits bezieht oder
- versicherungsrechtlich so geschützt ist, dass eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung erworben wird (das ist zB bei Bezug von Wochen-, Kranken- oder Arbeitslosengeld und während der Kindererziehungszeit für die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes bzw. 60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt).

Beginn und Ende

Der **Versicherungsbeginn** kann vom Antragsteller / von der Antragstellerin gewählt werden.

Der **frühestmögliche** Zeitpunkt ist

- der Monatserste, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.
- der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Auf Antrag können Personen, die irgendwann seit dem 1.1.1988 die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, nachträglich die Selbstversicherung beanspruchen (Höchstausmaß 120 Monate).

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monatserste nach dem Antragstag.

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes **endet**

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (zB erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes oder durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- spätestens jedenfalls am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

SELBSTVERSICHERUNG

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten (siehe Weiterversicherung) vorliegen. Sie ist auch rückwirkend (12 Monate) zulässig.

Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen

- Vollendung des 15. Lebensjahres
- Wohnsitz im Inland
- keine gesetzliche Pensionsversicherung

Die Selbstversicherung ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- zu einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist bzw. wäre oder

-
-
- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder Sozialhilfe bezieht oder
 - als Beamter/Beamtin bzw. ähnlich gesicherter Dienstnehmer/gesicherte Dienstnehmerin beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegehalt haben wird bzw. als ehemaliger Beamter/ehemalige Beamtin diesen bereits bezieht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Natürlich müssen zum gewählten Versicherungsbeginn die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt sein.

Die Selbstversicherung **endet**

- durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zB Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung),
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (zB Entstehen des Rechts auf Weiterversicherung).

Kosten und Beitragsentrichtung

Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt 2020 die monatliche Beitragsgrundlage **EUR 3.132,50**.

Als Beitrag zur Selbstversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu bezahlen.

Ein Selbstversicherungsmonat kostet **EUR 714,21**, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat.

Bestand bereits eine Pflichtversicherung vor der Selbstversicherung, gelten die im Abschnitt WEITERVERSICHERUNG unter „Kosten und Beitragsentrichtung“ angeführten Bestimmungen.

SELBSTVERSICHERUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Personen, die lediglich geringfügig beschäftigt und weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)pflichtversichert sind, können sich, sofern der Wohnsitz im Inland liegt, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Von der Selbstversicherung ausgenommen sind zB Personen, die

- eine Eigenpension beziehen (zB Alterspension),
- bereits auf Grund einer anderen Beschäftigung in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert sind (zB Beamte/Beamtinnen, Gewerbetreibende, Bauern/Bäuerinnen),
- bereits eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung besteht,
- Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der freien Berufe angehören (zB Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/Apothekerinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen)

tinnen, Notare/Notarinnen, Wirtschaftstrehänder/
Wirtschaftstrehänderinnen, Ziviltechniker/Zivil-
technikerinnen).

Hinweis: Diese Selbstversicherung ist zulässig, wenn nur eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung besteht und keine Ausschließungsgründe (zB Kinderbetreuungsgeldbezug) vorliegen.

Kosten und Beitragsentrichtung

Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze von **EUR 460,66**, der monatliche Dienstnehmerbeitrag beträgt **EUR 65,03**.

NACHKAUF VON SCHULZEITEN

Auch **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

NACHTRÄGLICHE SELBSTVERSICHERUNG FÜR SCHUL-, STUDIEN- UND AUSBILDUNGSZEITEN für ab dem 1.1.2005 liegende Zeiten

Der Nachkauf der **ab dem 1.1.2005 absolvierten Schulzeiten** wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt. Dabei werden **durch Beitragsentrichtung** Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Falter Nr. 13 „Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten“.

HINWEISE

- Für pflegende Angehörige besteht, sofern sie nicht selbst krankenversichert sind und die weiteren Voraussetzungen zutreffen, die Möglichkeit der **beitragsfreien Mitversicherung** in der Krankenversicherung. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Über Antrag ist eine Minderung der Beitragsgrundlage bei der

Weiterversicherung Selbstversicherung

möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin rechtfertigen. Diese herabgesetzte Beitragsgrundlage darf im Jahr 2020 den Betrag von mtl. EUR 844,50 nicht unterschreiten.

Eine herabgesetzte Beitragsgrundlage kann sich unter Umständen nachteilig auf die zukünftige Pensionsberechnung auswirken.

Vor einem Herabsetzungsantrag ist es daher empfehlenswert, sich über den voraussichtlichen Einfluss auf die Pensionshöhe zu informieren.

- Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung“ (besonders lange Versicherungsdauer von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten für Frauen bzw. Männer) wird bei Vorliegen von Ersatzzeiten (zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor.
Dadurch wird es für jene Versicherten, die kurz vor dem Pensionsantritt stehen und keine Beitragszei-

ten mehr erwerben können, möglich, die Anspruchsvoraussetzungen für die sogenannte Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“) zu erfüllen.

Beiträge dieser Art gelten in bestimmten Fällen als **Beiträge zur Höherversicherung** und werden bei der Berechnung der Pension entsprechend berücksichtigt.

- Beiträge zur Weiterversicherung sowie zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt dabei nicht. Nähere Informationen dazu erteilt das zuständige Finanzamt (ab 1.7.2020 Finanzamt Österreich).

- Das Ende einer Selbstversicherung für Zeiten der Pflege **eines/einer nahen Angehörigen** bzw. **eines behinderten Kindes** ist hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichgestellt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
